

PRÜFUNGSORDNUNG
für den Masterstudiengang
Theorie des Sozialen
an der Universität Duisburg-Essen
vom 14. August 2020

(Verkündungsanzeiger Jg. 18, 2020 S. 535 / Nr. 77)

zuletzt geändert durch erste Änderungsordnung vom 20.08.2021
(Verkündungsanzeiger Jg. 19, 2021 S. 887 / Nr. 125)

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.04.2020 (GV. NRW. S. 218b), hat die Universität Duisburg-Essen folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht:

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung, Modulhandbuch
- § 2 Zugangsvoraussetzungen, Einschreibungshindernis
- § 3 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung
- § 4 Mastergrad
- § 5 Regelstudienzeit, Teilzeitstudium, Modularisierung, ECTS-Leistungspunktesystem
- § 6 Lehr-/Lernformen
- § 7 Zulassungsbeschränkungen für einzelne Lehrveranstaltungen
- § 8 Studienumfang
- § 9 Prüfungsausschuss
- § 10 Anerkennung von Leistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 11 Prüferinnen, Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

II. Masterprüfung

- § 12 Zulassung zur Teilnahme an Prüfungen
- § 13 Struktur der Prüfung, Form der Modulprüfungen
- § 14 Fristen zur Anmeldung und Abmeldung für Prüfungen, Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse
- § 15 Mündliche Prüfungen
- § 16 Klausurarbeiten
- § 17 Weitere Prüfungsformen
- § 18 Masterarbeit

- § 19 Wiederholung von Prüfungen
- § 20 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 21 Nachteilsausgleich, Studierende in besonderen Situationen
- § 22 Bestehen und Nichtbestehen der Masterprüfung
- § 23 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Prüfungsnoten
- § 24 Modulnoten
- § 25 Bildung der Gesamtnote
- § 26 Zusatzprüfungen
- § 27 Zeugnis und Diploma Supplement
- § 28 Masterurkunde

III. Schlussbestimmungen

- § 29 Ungültigkeit der Masterprüfung, Aberkennung des Mastergrades
- § 30 Einsicht in die Prüfungsarbeiten
- § 31 Führung der Prüfungsakten, Aufbewahrungsfristen
- § 32 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Anlage 1: Studienplan Einstiegsschwerpunkt Soziologie

Anlage 2: Studienplan Einstiegsschwerpunkt Philosophie

Anlage 3: Modulinhalte und Qualifikationsziele

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich der Prüfungsordnung, Modulhandbuch

- (1) Diese Prüfungsordnung regelt den Zugang, den Studienverlauf und den Abschluss des Studiums des Masterstudiengangs Theorie des Sozialen an der Universität Duisburg-Essen.
- (2) Diese Prüfungsordnung wird durch ein Modulhandbuch ergänzt. Das Modulhandbuch enthält mindestens die in dieser Prüfungsordnung als erforderlich ausgewiesenen Angaben. Darüber hinaus enthält das Modulhandbuch detaillierte Beschreibungen der Lehrinhalte, der zu erwerbenden Kompetenzen, der vorgeschriebenen Prüfungen und der Vermittlungsformen. Das Modulhandbuch ist bei Bedarf und unter Berücksichtigung der Vorgaben der Prüfungsordnung an diese anzupassen. Es wird von den Fakultäten für Geisteswissenschaften und für Gesellschaftswissenschaften in elektronischer Form veröffentlicht.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen, Einschreibungshindernis

- (1) Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang Theorie des Sozialen ist der Nachweis des erfolgreichen Abschlusses
- des Studienfachs Angewandte Philosophie im Zweifach-Bachelorstudiengang an der Universität Duisburg-Essen oder
 - des Studienfachs Philosophie im Bachelorstudiengang mit der Lehramtsoption Gymnasien und Gesamtschulen an der Universität Duisburg-Essen oder
 - des Bachelorstudiengangs Soziologie an der Universität Duisburg-Essen
- jeweils mit einem Gesamtumfang von 180 Credits oder
- eines gemäß § 63a Abs. 1 HG gleichwertigen Abschlusses an einer anderen in- oder ausländischen Hochschule.

Die Gesamtnote des Abschlusses muss mindestens 2,50 betragen.

Die Feststellung der Gleichwertigkeit trifft der Prüfungsausschuss.

Studienbewerberinnen oder Studienbewerber mit einem Abschluss nach Satz 1 Buchst. a) oder b) oder einem diesem gleichwertigen Abschluss können nur in den Einstiegsschwerpunkt Soziologie eingeschrieben werden.

Studienbewerberinnen oder Studienbewerber mit einem Abschluss nach Satz 1 Buchst. c) oder einem diesem gleichwertigen Abschluss können nur in den Einstiegsschwerpunkt Philosophie eingeschrieben werden.

- (2) Abweichend von Absatz 1 kann der Zugang zu einem Masterstudiengang eröffnet werden, wenn der Prüfungsausschuss die Eignung insbesondere anhand einer nach den bisherigen Prüfungsleistungen ermittelten Durchschnittsnote feststellt. Die Einschreibung erlischt, wenn der Nachweis über die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten ab dem Zeitpunkt der Einschreibung eingereicht wird.

- (3) Studienbewerberinnen oder Studienbewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, sollen vor Beginn des Studiums hinreichende deutsche Sprachkenntnisse gemäß der Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH-Ordnung) nachweisen.

- (4) Das Studium im Masterstudiengang Theorie des Sozialen kann im ersten Fachsemester nur zum Wintersemester aufgenommen werden. Die Aufnahme des Studiums in einem höheren Fachsemester ist sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester möglich.

- (5) Hat eine Bewerberin oder ein Bewerber eine nach dieser Prüfungsordnung erforderliche Prüfung in einem Studiengang, der eine erhebliche inhaltliche Nähe aufweist, an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden, ist eine Zulassung für diesen Studiengang nach § 50 HG ausgeschlossen. Über die erhebliche inhaltliche Nähe des Studienganges entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 3

Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung

- (1) Der Masterstudiengang Theorie des Sozialen führt aufbauend auf einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss zu einem weiteren berufsqualifizierenden akademischen Abschluss. Masterstudiengänge dienen der forschungs- oder anwendungsorientierten fachlichen und wissenschaftlichen Spezialisierung. Sie befähigen grundsätzlich zur Promotion.

- (2) Mit den erfolgreich abgeschlossenen Prüfungen und der erfolgreich abgeschlossenen Masterarbeit weisen die Studierenden nach, dass sie entsprechend dem Deutschen Qualifikationsrahmen für Hochschulabschlüsse unter Berücksichtigung der Veränderungen und Anforderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen und überfachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden besitzen, die sie zum selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten, zur kritischen Reflexion wissenschaftlicher Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigen. Die Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiengangs Theorie des Sozialen

- sind in der Lage, die komplexen sozialen Phänomene der heutigen Zeit zu verstehen und zu beurteilen,
- kennen den aktuellen Stand der wissenschaftlichen Forschung und sind in der Lage, im Diskurs bzw. der souveränen Auseinandersetzung mit der Fachliteratur eigenständige Antworten zu klassischen, aber vor allem auch zu aktuellen Fragestellungen an der Schnittstelle zwischen Philosophie und Soziologie zu entwickeln,
- verfügen über grundlegende analytische und normative Kompetenzen, die in unserer immer unübersichtlicher werdenden sozialen Welt dringend vonnöten sind,
- verfügen über ein breites, detailliertes und kritisches Verständnis auf dem neuesten Stand des Wissens zu Themen wie Empathie, geteilter und kollektiver Intentionalität, sozialen Normen, informellen und formellen Institutionen und sozialen Rollen, sowie zu globalen Dimensionen der Interaktion heutiger Individuen wie transnationaler institutioneller Akteure,

- besitzen ein Verständnis des Funktionierens wichtiger, heute einschlägiger sozialer Prozesse, das auf eine Weise differenziert, analytisch durchdrungen und empirisch basiert ist, die fundierte und wohl abgewogene evaluative und normative Urteile begründet,
- sind auf der Grundlage des erworbenen Wissens in der Lage, eigenständige Ideen zu entwickeln und/oder anzuwenden.

Sie können

- sich an der aktuellen wissenschaftlichen Forschung auf eine besondere Weise beteiligen, die durch ihre Integration philosophischer und soziologischer Perspektiven ermöglicht wird,
- ihr Wissen und ihr Verstehen sowie ihre Fähigkeiten zur Problemlösung auch in neuen und unvertrauten Situationen, die in einem breiteren oder multidisziplinären Zusammenhang mit sozialen Phänomenen stehen, anwenden,
- sich in öffentlichen Diskursen fundiert einbringen und besitzen die Kompetenzen, eine differenzierte politische Kultur mit zu gestalten,
- auch auf der Grundlage unvollständiger oder begrenzter Informationen wissenschaftlich fundierte Entscheidungen fällen und dabei gesellschaftliche, wissenschaftliche und ethische Erkenntnisse berücksichtigen, die sich aus der Anwendung ihres Wissens und aus ihren Entscheidungen ergeben,
- sich selbständig neues Wissen und Können aneignen,
- weitgehend selbstgesteuert und/oder eigenständig forschungs- oder anwendungsorientierte Projekte durchführen,
- auf dem aktuellen Stand von Forschung und Anwendung Fachvertreterinnen und Fachvertretern sowie Laien ihre Schlussfolgerungen und die diesen zugrundeliegenden Informationen und Beweggründe in klarer und eindeutiger Weise vermitteln,
- sich mit Fachvertreterinnen und Fachvertretern sowie mit Laien über Informationen, Ideen, Probleme und Lösungen auf wissenschaftlichem Niveau austauschen,
- in einem Team herausgehobene Verantwortung übernehmen.

§ 4 Mastergrad

Nach erfolgreichem Abschluss der Masterprüfung im Masterstudiengang Theorie des Sozialen verleiht die Fakultät für Geisteswissenschaften der Universität Duisburg-Essen den Mastergrad „Master of Arts“, abgekürzt „M.A.“.

§ 5 Regelstudienzeit, Teilzeitstudium, Modularisierung, ECTS-Leistungspunktesystem

(1) Die generelle Regelstudienzeit im Masterstudiengang Theorie des Sozialen einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Masterarbeit und für das vollständige Ablegen der Prüfungen beträgt zwei Studienjahre bzw. vier Semester; im Teilzeitstudium beträgt sie 3,5 Studienjahre bzw. sieben Semester.

(2) Der Wechsel zwischen einem Vollzeit- und einem Teilzeitstudiengang ist nur während der allgemeinen Rückmeldefristen möglich. Die Einstufung in das entsprechende Fachsemester erfolgt gemäß § 63a Abs. 4 HG durch den Prüfungsausschuss.

(3) Das Studium ist in allen Abschnitten modular aufgebaut. Ein Modul bezeichnet eine thematisch und zeitlich abgerundete, in sich geschlossene und mit Leistungspunkten belegte Studieneinheit. Module vermitteln eine eigenständige, präzise umschriebene Teilkompetenz in Bezug auf die Gesamtziele des Studiengangs.

(4) Der für eine erfolgreiche Teilnahme an einem Modul in der Regel erforderliche Zeitaufwand einer oder eines Studierenden (Workload) wird mit einer bestimmten Anzahl von Credits ausgedrückt. In den Credits sind Zeiten für die Präsenz, die Vor- und Nachbereitung von Lehrveranstaltungen, den Prüfungsaufwand und die Prüfungsvorbereitungen einschließlich Abschluss- und Studienarbeiten sowie gegebenenfalls Praktika enthalten. Die Credits drücken keine qualitative Bewertung der Module (d.h. keine Benotung) aus.

(5) An der Universität Duisburg-Essen wird das European Credit Transfer System (ECTS) angewendet.

Der Masterstudiengang Theorie des Sozialen hat in der generellen Regelstudienzeit nach Abs. 1 Satz 1 einen Umfang von 120 ECTS-Credits.

(6) Auf ein Semester entfallen durchschnittlich 30 ECTS-Credits. Über- und Unterschreitungen von bis zu drei ECTS-Credits sind zulässig, sofern sie im folgenden Semester ausgeglichen werden.

(7) Für einen ECTS-Credit wird eine Arbeitsbelastung (Workload) der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 30 Stunden angenommen, so dass die Arbeitsbelastung im Vollzeitstudium pro Semester in der Vorlesungs- und in der vorlesungsfreien Zeit insgesamt 900 Stunden beträgt. Dies entspricht 39 Stunden pro Woche bei 46 Wochen pro Jahr.

(8) Das Masterstudium wird nach Inhalt, Niveau und Anforderungen so gestaltet, dass es innerhalb der generellen Regelstudienzeit vollständig abgeschlossen werden kann.

§ 6 Lehr-/Lernformen

Im Masterstudiengang Theorie des Sozialen sind folgende Lehrveranstaltungsarten bzw. Lehr-/Lernformen möglich:

- a) Vorlesung
- b) Seminar
- c) Projektseminare
- d) E-Learning/Blended Learning
- e) Tutorien
- f) Selbststudium

Vorlesungen bieten in der Art eines Vortrages eine zusammenhängende Darstellung von Grund- und Spezialwissen sowie von methodischen Kenntnissen.

Seminare bieten die Möglichkeit einer aktiven Beschäftigung mit einem wissenschaftlichen Problem. Die Beteiligung besteht in der Präsentation eines eigenen Beitrages

zu einzelnen Sachfragen, in kontroverser Diskussion oder in aneignender Interpretation.

E-Learning/Blended Learning dient der didaktischen Verbindung traditioneller Präsenzveranstaltungen mit Onlinephasen. Bei dieser Lernform werden verschiedene Lernmethoden und Medien miteinander kombiniert.

Tutorien dienen der Unterstützung Studierender und studentischer Arbeitsgruppen im Studium insbesondere bei der Anleitung zum wissenschaftlichen Arbeiten sowie der Vertiefung und Ergänzung der Inhalte von Lehrveranstaltungen.

§ 7

Zulassungsbeschränkungen für einzelne Lehrveranstaltungen

(1) Die Teilnahme an einzelnen Lehrveranstaltungen kann beschränkt werden, wenn wegen deren Art und Zweck oder aus sonstigen Gründen von Lehre und Forschung eine Begrenzung der Teilnehmerzahl erforderlich ist. Über die Teilnahmebeschränkung entscheidet auf Antrag der oder des Lehrenden die Dekanin oder der Dekan im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss.

(2) Liegen die Voraussetzungen des Abs. 1 vor und übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die Aufnahmefähigkeit, regelt auf Antrag der oder des Lehrenden der Prüfungsausschuss den Zugang. Dabei sind die Bewerberinnen und Bewerber, die sich innerhalb einer zu setzenden Frist rechtzeitig angemeldet haben, in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:

- a) Studierende, die an der Universität Duisburg-Essen für den Masterstudiengang Theorie des Sozialen eingeschrieben und nach dem Studienplan und ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind.
- b) Studierende, die an der Universität Duisburg-Essen für den Masterstudiengang Theorie des Sozialen eingeschrieben, aber nach dem Studienplan und ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt nicht angewiesen sind.

Innerhalb der Gruppen nach Buchstabe a oder b erfolgt die Auswahl nach dem Prioritätsprinzip der fachspezifischen Prüfungsordnung.

(3) Die Fakultäten für Gesellschaftswissenschaften und für Geisteswissenschaften können für Studierende anderer Studiengänge das Recht zum Besuch von Lehrveranstaltungen generell beschränken, wenn ohne diese Beschränkung eine ordnungsgemäße Ausbildung der für einen Studiengang eingeschriebenen Studierenden nicht gewährleistet werden kann. Die Regelung gilt auch für Zweithörerinnen und Zweithörer im Sinne des § 52 Abs. 1 Satz 2 HG.

(4) Für Studierende in besonderen Situationen gemäß § 21 dieser Ordnung sowie für Studierende, die zugleich eine Studienassistenz wahrnehmen, können auf Antrag Ausnahmen zugelassen werden.

(5) Zulassungsvoraussetzung für Prüfungen in teilnahmebeschränkten Lehrveranstaltungen ist die Zulassung zu der zugrundeliegenden Lehrveranstaltung.

§ 8 Studienumfang

(1) Das Studium im Masterstudiengang Theorie des Sozialen gliedert sich in fachspezifische Pflicht- und Wahlpflichtmodule sowie die Masterarbeit.

(2) Die Credits verteilen sich wie folgt:

- a) Auf die Masterarbeit entfallen 30 Credits,
- b) Auf die fachspezifischen Module entfallen 90 Credits.

(3) Für jede Studierende und jeden Studierenden wird im Bereich Prüfungswesen ein Credit-Konto zur Dokumentation der erbrachten Leistungen eingerichtet und geführt.

§ 9 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und für die sich aus dieser Prüfungsordnung ergebenden prüfungsbezogenen Aufgaben bilden die am Masterstudiengang Theorie des Sozialen beteiligten Fakultäten für Gesellschaftswissenschaften und für Geisteswissenschaften einen gemeinsamen Prüfungsausschuss. Die beteiligten Fakultäten stimmen sich über die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses ab.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus der oder dem Vorsitzenden aus dem Fach Philosophie, einer oder einem stellvertretenden Vorsitzenden aus dem Fach Soziologie und drei weiteren Mitgliedern. Die oder der Vorsitzende, die Stellvertreterin oder der Stellvertreter und ein weiteres Mitglied werden aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, ein Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden auf Vorschlag der jeweiligen Gruppe vom Fakultätsrat gewählt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses Vertreterinnen oder Vertreter gewählt.

Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen.

(5) Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und der Studienpläne.

(6) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle (insb. Festlegung von Prüfungsterminen, Bestellung der Prüfenden und Beisitzenden, Anerkennungsverfahren, Nachteilsausgleich und Prüfungsbedingungen für Studierende in besonderen Situationen, Einsicht in Prüfungsakten) auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen oder im Umlaufverfahren durchführen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche.

Die oder der Vorsitzende kann in unaufschiebbaren Angelegenheiten allein entscheiden (Eilentscheid). Die oder der Vorsitzende unterrichtet den Prüfungsausschuss spätestens in dessen nächster Sitzung über die Entscheidung.

(7) Die oder der Vorsitzende beruft den Prüfungsausschuss ein. Der Prüfungsausschuss muss einberufen werden, wenn es von mindestens einem Mitglied des Prüfungsausschusses oder einem Mitglied des Dekanats einer beteiligten Fakultät verlangt wird.

(8) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter mindestens ein weiteres Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden. Die Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter der Mitglieder können mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses sind bei der Bewertung und der Anerkennung von Prüfungsleistungen von der Beratung und der Beschlussfassung ausgeschlossen.

(9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.

(10) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Vertreterinnen und Vertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht Angehörige des öffentlichen Dienstes sind, werden sie von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nach dem Gesetz über die förmliche Verpflichtung nicht beamteter Personen (Verpflichtungsgesetz) zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(11) Die oder der Vorsitzende wird bei der Erledigung ihrer oder seiner Aufgaben von dem Bereich Prüfungswesen unterstützt.

§ 10

Anerkennung von Leistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

- (1) Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden. Die Anerkennung im Sinne des Satzes 1 dient unbeschadet des § 2 Abs. 1 der Fortsetzung des Studiums und dem Ablegen von Prüfungen.

Äquivalenzvereinbarungen und Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich, die Studierende ausländischer Staaten abweichend von Satz 1 begünstigen, gehen den Regelungen des Satz 1 vor.

(2) Auf Antrag können sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen auf bis zur Hälfte der insgesamt nachzuweisenden ECTS-Credits anerkannt werden, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.

(3) Es obliegt der antragstellenden Person, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. Die Unterlagen müssen in Fällen des Abs. 1 Aussagen zu den erworbenen Kompetenzen sowie in Fällen des Abs. 2 zum Inhalt und Niveau der Leistungen enthalten, die anerkannt werden sollen. Die Unterlagen sind im Bereich Prüfungswesen einzureichen.

(4) Zuständig für Anerkennung nach den Absätzen 1 und 2 sowie für die Durchführung der Einstufungsprüfung nach Abs. 7 ist der Prüfungsausschuss. Über Anträge auf Anerkennung von Leistungen nach den Absätzen 1 und 2 soll innerhalb einer Frist von neun Wochen ab Antragstellung entschieden werden. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit im Sinne des § 63a HG kann das zuständige Fachgebiet gehört werden. In Verfahren nach Abs. 1 trägt der Prüfungsausschuss die Beweislast dafür, dass ein Antrag die Voraussetzung des Abs. 1 für die Anerkennung nicht erfüllt.

(5) Werden Prüfungsleistungen anerkannt, so sind, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, die Noten zu übernehmen und die nach der fachspezifischen Prüfungsordnung vorgesehenen Credits zu vergeben. Die übernommenen Noten sind in die Berechnung der Modulnoten und der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Diese Bewertung wird nicht in die Berechnung der Modulnote und der Gesamtnote einbezogen. Die Anerkennung wird im Transcript of Records mit Fußnote gekennzeichnet.

(6) Lehnt der Prüfungsausschuss einen Antrag auf Anerkennung ab, erhalten die Studierenden einen begründeten Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

(7) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die auf Grund einer Einstufungsprüfung gemäß § 49 Abs. 12 HG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Prüfungsleistungen anerkannt. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend.

§ 11

Prüferinnen, Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Zu Prüferinnen und Prüfern dürfen nur Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten, Lehrbeauftragte, Privatdozentinnen und Privatdozenten sowie wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Lehrkräfte für besondere Aufgaben bestellt werden, die mindestens die entsprechende Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt und eine Lehrtätigkeit ausgeübt haben. Zur Beisitzenden oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(2) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen, Prüfer und Beisitzerinnen und Beisitzer. Die Bestellung der Beisitzerinnen und Beisitzer kann den Prüferinnen und Prüfern übertragen werden. Zu Prüferinnen oder Prüfern werden in der Regel Personen gemäß Abs. 1 Satz 1 bestellt, die an der Universität Duisburg-Essen lehren oder gelehrt haben.

(3) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig. Ihnen obliegt die inhaltliche Vorbereitung und Durchführung der Prüfungen. Sie entscheiden und informieren auch über die Hilfsmittel, die zur Erbringung der Prüfungsleistungen benutzt werden dürfen.

(4) Die Studierenden können für die Masterarbeit jeweils die erste Prüferin oder den ersten Prüfer (Betreuerin oder Betreuer) vorschlagen. Auf die Vorschläge soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. Die Vorschläge begründen jedoch keinen Anspruch.

II. Masterprüfung

§ 12

Zulassung zur Teilnahme an Prüfungen

(1) Zu Prüfungen kann nur zugelassen werden, wer in dem Semester, in dem sie oder er sich zur Prüfung meldet oder die Prüfung ablegt, im Masterstudiengang Theorie des Sozialen an der Universität Duisburg-Essen immatrikuliert oder als Zweithörerin oder als Zweithörer zugelassen ist und

- a) nicht beurlaubt ist; ausgenommen sind Beurlaubungen bei Studierenden in besonderen Situationen und bei Wiederholungsprüfungen, wenn diese die Folge eines Auslands- oder Praxissemesters sind, für das beurlaubt worden ist,
- b) sich gemäß § 14 Abs. 3 ordnungsgemäß angemeldet hat und
- c) über die in der Prüfungsordnung festgelegten Teilnahmevoraussetzungen für die Zulassung verfügt.

(2) Die Zulassung zur Teilnahme an Prüfungen ist zu verweigern, wenn:

- a) die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen,
- b) die oder der Studierende an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes bereits eine Prüfung in dem gewählten Studiengang oder einem Studiengang, der eine erhebliche inhaltliche Nähe aufweist eine nach dieser Prüfungsordnung vorgesehene Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder
- c) die oder der Studierende sich bereits an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes in einem Prüfungsverfahren in dem gewählten Studiengang oder einem Studiengang, der eine erhebliche inhaltliche Nähe aufweist, befindet.

(3) Diese Regelung gilt für alle Modulprüfungen.

§ 13

Struktur der Prüfung, Form der Modulprüfungen

(1) Die Masterprüfung besteht aus Modulprüfungen und der Masterarbeit.

(2) Modulprüfungen sind auf die Kompetenzziele des Moduls bezogen. Im Rahmen dieser Prüfungen soll die oder der Studierende zeigen, dass sie oder er die im Modul vermittelten Inhalte und Methoden im Wesentlichen beherrscht und die erworbenen Kompetenzen anwenden

kann. Die Module werden mit nur einer Prüfung abgeschlossen.

(3) Die Modulprüfungen werden studienbegleitend erbracht und schließen das jeweilige Modul ab. Credits werden nach erfolgreichem Abschluss für jede Modulprüfung vergeben.

(4) Die Modulprüfungen werden benotet.

(5) Die Modulprüfungen werden

- a) als mündliche Prüfung,
- b) schriftlich oder in elektronischer Form als Klausurarbeit und
- c) als Hausarbeit

erbracht werden.

(6) Die konkreten Prüfungsanforderungen sind im Modulhandbuch beschrieben. Die Studierenden sind zu Beginn der Lehr-/Lernform von der jeweiligen Dozentin oder dem jeweiligen Dozenten über die Form und den zeitlichen Umfang der Modulprüfung in Kenntnis zu setzen.

(7) Neben den Modulprüfungen können auch Studienleistungen gefordert werden. Die Studienleistungen dienen der individuellen Lernstandskontrolle der Studierenden. Sie können nach Maßgabe des Studienplans als Prüfungsvorleistungen Zulassungsvoraussetzung zu Modulprüfungen sein. Die Studienleistungen werden nach Form und Umfang im Modulhandbuch beschrieben. Die Regelung zur Anmeldung zu und zur Wiederholung von Prüfungen findet keine Anwendung. Die Bewertung der Studienleistung bleibt bei der Bildung der Modulnoten unberücksichtigt.

§ 14

Fristen zur Anmeldung und Abmeldung für Prüfungen, Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse

(1) Eine studienbegleitende Prüfung gemäß der §§ 15 und 16 wird spätestens in der vorlesungsfreien Zeit nach dem Ende der jeweiligen Lehr-/Lernform des Moduls angeboten. Die Prüfungstermine sollen so angesetzt werden, dass infolge der Terminierung keine Lehrveranstaltungen ausfallen. Die Termine werden vom Prüfungsausschuss bzw. von der Leitung der Einrichtung, die die Prüfung organisiert, mindestens sechs Wochen vor dem Prüfungstermin bekannt gegeben.

(2) Die oder der Studierende ist verpflichtet, sich über die Prüfungstermine zu informieren.

(3) Die oder der Studierende muss sich zu allen Klausurprüfungen und mündlichen Prüfungen innerhalb des Anmeldezeitraums in der fünften und der sechsten Vorlesungswoche im Onlineportal der Universität anmelden (Ausschlussfrist). Form und Frist für die Anmeldung zu anderen Prüfungen bestimmt der Prüfungsausschuss.

(4) Eine Abmeldung von einer Prüfung hat von der oder dem Studierenden spätestens eine Woche vor dem Prüfungstermin zu erfolgen (Ausschlussfrist). Bei weiteren Prüfungsleistungen im Sinne des § 17 ist eine Abmeldung von der Prüfung nach Ausgabe des Prüfungsthemas nicht mehr zulässig.

(5) Sämtliche Prüfungsergebnisse werden der oder dem Studierenden unverzüglich nach der Bewertung per Eintrag in die Datenbank der elektronischen Prüfungsverwaltung

oder in sonstiger geeigneter Form individuell bekannt geben. Die Studierenden erhalten über den Eintrag in die Datenbank eine E-Mail an die von der Universität zugewiesene E-Mailadresse. Im Fall der Erfassung in der elektronischen Prüfungsverwaltung gilt das Prüfungsergebnis zwei Wochen nach Eintrag in die Datenbank als bekannt gegeben. § 15 Abs. 5 bleibt unberührt.

§ 15 Mündliche Prüfungen

(1) In einer mündlichen Prüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes kennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündliche Prüfung soll ferner festgestellt werden, ob sie oder er die erforderlichen Kompetenzen erworben und die Lernziele erreicht hat.

(2) Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor mindestens einer Prüferin oder einem Prüfer und in Gegenwart einer Beisitzerin oder eines Beisitzers als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung abgelegt. Vor der Festsetzung der Note nach dem Bewertungsschema in § 23 ist die Beisitzerin oder der Beisitzer zu hören. Mündliche Prüfungen, mit denen ein Studiengang abgeschlossen wird oder bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit besteht, sind von zwei Prüferinnen oder Prüfern im Sinne des § 11 Abs. 1 Satz 1 zu bewerten.

(3) Bei einer mündlichen Prüfung als Gruppenprüfung dürfen nicht mehr als vier Studierende gleichzeitig geprüft werden. In Gruppenprüfungen muss der individuelle Beitrag jedes einzelnen Gruppenmitglieds klar erkennbar, eindeutig abgrenzbar und bewertbar sein.

(4) Mündliche Prüfungen dauern mindestens 20 Minuten und höchstens 45 Minuten pro Kandidatin oder Kandidat. In begründeten Fällen kann von diesem Zeitrahmen abgewichen werden.

(5) Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis einer mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Prüfungsergebnis ist der oder dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Das Protokoll und das Prüfungsergebnis über die mündliche Prüfung sind dem Bereich Prüfungswesen unverzüglich schriftlich zu übermitteln.

(6) Bei mündlichen Prüfungen können Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, auf Antrag als Zuhörerinnen oder Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die oder der zu prüfende Studierende widerspricht. Die Prüferin oder der Prüfer entscheidet über den Antrag nach Maßgabe der vorhandenen Plätze. Die Zulassung als Zuhörerin oder Zuhörer erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

Kandidatinnen und Kandidaten desselben Semesterprüfungstermins sind als Zuhörerinnen oder Zuhörer ausgeschlossen.

§ 16 Klausurarbeiten

(1) In einer Klausurarbeit soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er in be-

grenzter Zeit und mit den zugelassenen Hilfsmitteln Probleme aus dem Prüfungsgebiet ihres oder seines Faches mit den vorgegebenen Methoden erkennen und Wege zu deren Lösung finden kann. Die relativen Anteile der einzelnen Aufgaben oder Teilaufgaben an der Gesamtleistung sind auf dem Klausurbogen auszuweisen.

In geeigneten Fällen ist das Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple-Choice-Klausur) zulässig.

(2) Klausurarbeiten können als softwaregestützte Prüfung durchgeführt werden (E-Prüfungen). Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend. Die Studierenden sind auf die E-Prüfungsform hinzuweisen. Ihnen ist Gelegenheit zu geben, sich mit den Prüfungsbedingungen und dem Prüfungssystem vertraut zu machen.

(3) Die Klausurarbeiten im Masterstudiengang Theorie des Sozialen haben einen zeitlichen Umfang von 90 Minuten.

(4) Klausurarbeiten, mit denen der Studiengang abgeschlossen wird und Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern im Sinne des § 11 zu bewerten.

(5) Jede Klausurarbeit wird nach dem Bewertungsschema in § 23 bewertet. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gemäß § 23 Abs. 2. Prüfungsleistungen im Antwort-Wahl-Verfahren werden von der Prüferin oder dem Prüfer eigenverantwortlich bewertet. Die Kriterien der Prüfungsbewertung sind offen zu legen.

(6) Das Bewertungsverfahren ist in der Regel innerhalb von sechs Wochen abzuschließen. Die Bewertung einer Klausur ist dem Bereich Prüfungswesen unverzüglich nach Abschluss des Bewertungsverfahrens schriftlich mitzuteilen.

§ 17 Weitere Prüfungsformen

Die allgemeinen Bestimmungen für Hausarbeiten, Protokolle, Vorträge und Referate sowie sonstige Prüfungsleistungen trifft der Prüfungsausschuss. Für Vorträge, Referate oder vergleichbare Prüfungsformen gilt § 14 entsprechend. Für Hausarbeiten gelten die Bestimmungen der §§ 14 und 16 Abs. 4 bis 6 entsprechend. Die näheren Bestimmungen für Protokolle, Vorträge oder Referate werden durch die Prüferin oder den Prüfer festgelegt; die Bewertung dieser Prüfungsformen obliegt nur der Prüferin oder dem Prüfer. § 65 Abs. 2 Satz 1 HG bleibt unberührt. Bei Gruppenprüfungen gilt § 15 Abs. 3 und bei Gruppenarbeiten gelten § 18 Abs. 7 und Abs. 10 entsprechend.

§ 18 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die die wissenschaftliche Ausbildung im Masterstudiengang in der Regel abschließt. Die Masterarbeit soll zeigen, dass die oder der Studierende innerhalb einer vorgegebenen Frist eine begrenzte Aufgabenstellung aus ihrem oder seinem Fachgebiet selbständig und unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden bearbeiten und darstellen kann.

(2) Zur Masterarbeit kann nur zugelassen werden, wer die ECTS-Credits entweder für die Grundmodule Theoretische und Praktische Philosophie sowie für die Kernmodule P1 und S1 oder für das Grundmodul Soziologie sowie für die Kernmodule S1 und P1 erworben hat. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Die Studierende oder der Studierende meldet sich im Bereich Prüfungswesen zur Masterarbeit an. Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt über die Betreuerin oder den Betreuer oder den Prüfungsausschuss. Der Ausgabezeitpunkt und das Thema werden im Bereich Prüfungswesen aktenkundig gemacht.

(4) Das Thema der Masterarbeit wird von einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer, einer Hochschuldozentin oder einem Hochschuldozenten oder einer Privatdozentin oder einem Privatdozenten gestellt und betreut, die oder der im Masterstudiengang Theorie des Sozialen Lehrveranstaltungen durchführt. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

Für das Thema der Masterarbeit hat die Studierende oder der Studierende ein Vorschlagsrecht.

Die Masterarbeit kann in Philosophie oder Soziologie geschrieben werden. Soll die Masterarbeit ein interdisziplinäres Thema behandeln, kann es von zwei Betreuerinnen oder Betreuern nach Satz 1 gleichermaßen gestellt und betreut werden.

Soll die Masterarbeit an einer anderen Fakultät der Universität Duisburg-Essen oder an einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Prüfungsausschusses. Auf Antrag der oder des Studierenden sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die oder der Studierende rechtzeitig ein Thema für eine Masterarbeit erhält.

(5) Die Masterarbeit ist in der durch den Aus- und den Abgabetermin festgelegten Bearbeitungszeit anzufertigen. Die Bearbeitungszeit beträgt 26 Wochen. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit auf begründeten schriftlichen Antrag der oder des Studierenden um bis zu sechs Wochen verlängern. Der Antrag muss unverzüglich nach Eintritt des Hindernisses vor dem Abgabetermin für die Masterarbeit bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eingegangen sein.

(6) Das Thema, die Aufgabenstellung und der Umfang der Masterarbeit müssen so beschaffen sein, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann.

Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(7) Die Masterarbeit kann in begründeten Fällen in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung der jeweils individuellen Leistung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.

(8) Die Masterarbeit ist in deutscher oder in einer allgemein vom Prüfungsausschuss akzeptierten Fremdsprache oder einer im Einzelfall akzeptierten Fremdsprache abzufassen und fristgemäß beim Prüfungsausschuss in dreifacher Ausfertigung in gedruckter und gebundener Form im DIN A4-Format sowie in geeigneter elektronischer Form einzureichen.

(9) Die Masterarbeit soll in der Regel 80 Seiten nicht überschreiten. Notwendige Detailergebnisse können gegebenenfalls zusätzlich in einem Anhang zusammengefasst werden.

(10) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat die oder der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie ihre oder seine Arbeit bzw. bei einer Gruppenarbeit ihren oder seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil an der Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

(11) Der Abgabezeitpunkt ist beim Bereich Prüfungswesen aktenkundig zu machen. Ist die Masterarbeit nicht fristgemäß eingegangen, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(12) Die Masterarbeit ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten; die Bewertung ist schriftlich zu begründen. Die Erstbewertung soll in der Regel von der Betreuerin oder dem Betreuer der Masterarbeit vorgenommen werden, die oder der das Thema der Masterarbeit gestellt hat. Ausnahmen sind vom Prüfungsausschuss zu genehmigen. Die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer werden gemäß § 11 Abs. 1 vom Prüfungsausschuss bestellt.

Im Falle des Abs. 4 Satz 5 werden die Betreuerinnen und Betreuer in der Regel als Erst- und Zweitprüferinnen und -prüfer bestellt.

Handelt es sich um eine fachübergreifende Themenstellung, müssen die Prüfer so bestimmt werden, dass die Beurteilung mit der erforderlichen Sachkunde erfolgen kann. Mindestens eine Prüferin oder ein Prüfer muss Mitglied einer Fakultät der Universität Duisburg-Essen sein, die am Masterstudiengang Theorie des Sozialen maßgeblich beteiligt ist.

(13) Die einzelne Bewertung ist nach dem Bewertungsschema in § 23 vorzunehmen. Die Note der Masterarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Bei einer Differenz von mehr als 2,0 oder falls nur eine Bewertung besser als mangelhaft (5,0) ist, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer zur Bewertung der Masterarbeit bestimmt. In diesen Fällen wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Masterarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ (4,0) oder besser sind.

(14) Das Bewertungsverfahren durch die Prüferinnen oder Prüfer soll in der Regel sechs Wochen nicht überschreiten. Die Bewertung der Masterarbeit ist dem Bereich Prüfungswesen unverzüglich nach Abschluss des Bewertungsverfahrens schriftlich mitzuteilen.

§ 19

Wiederholung von Prüfungen

(1) Bestandene studienbegleitende Prüfungen und eine bestandene Masterarbeit dürfen nicht wiederholt werden. Bei endgültig nicht bestandenen Prüfungen erhält die oder der Studierende vom Prüfungsausschuss einen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

(2) Nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende studienbegleitende Prüfungen können zweimal wiederholt werden.

(3) Der Prüfungsausschuss hat zu gewährleisten, dass jede studienbegleitende Prüfung innerhalb von zwei aufeinander folgenden Semestern mindestens zweimal angeboten wird. Zwischen der ersten Prüfung und der Wiederholungsprüfung müssen mindestens vier Wochen liegen. Die Prüfungsergebnisse der vorhergehenden Prüfung sollen mindestens sieben Tage vor dem Termin der Wiederholungsprüfung im Bereich Prüfungswesen vorliegen.

(4) Eine letztmalige Wiederholungsprüfung ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten; die Bewertung ist schriftlich zu begründen.

(5) Eine nicht bestandene Masterarbeit kann einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der zweiten Masterarbeit innerhalb der in § 18 Abs. 6 Satz 2 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn die oder der Studierende bei der Anfertigung ihrer oder seiner ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 20 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung wird mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die oder der Studierende

- einen bindenden Prüfungstermin ohne wichtigen Grund versäumt oder wenn sie oder er
- nach Beginn einer Prüfung, die sie oder er angetreten hat, ohne wichtigen Grund zurücktritt.

Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

- (2) Als wichtiger Grund kommen insbesondere krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit oder das Vorliegen einer besonderen Situation im Sinne des § 21 Abs. 3 und 4 in Betracht.
- (3) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen unverzüglich beim Bereich Prüfungswesen schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden.

Im Falle einer Krankheit hat die oder der Studierende eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen, aus der sich die Prüfungsunfähigkeit und deren Dauer ergeben. Der Krankheit der oder des Studierenden steht die Krankheit einer oder eines von der bzw. dem Studierenden zu versorgenden Kindes oder zu pflegenden Angehörigen im Sinne des § 21 Abs. 4 gleich. Wurden die Gründe für die Prüfungsunfähigkeit anerkannt, wird der Prüfungsversuch nicht gewertet. Die oder der Studierende soll in diesem Fall den nächsten angebotenen Prüfungstermin wahrnehmen.

(4) Versucht die oder der Studierende, das Ergebnis seiner Leistung durch Täuschung, worunter auch Plagiate fallen, oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Leistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Feststellung der Täuschung wird von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der oder dem Aufsichtführenden getroffen und aktenkundig gemacht. Zur Feststellung der Täuschung kann sich die Prüferin oder der Prüfer bzw. der Prüfungsausschuss

des Einsatzes einer entsprechenden Software oder sonstiger elektronischer Hilfsmittel bedienen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Studierende oder den Studierenden von Wiederholungsprüfungen ausschließen.

(5) Eine Studierende oder ein Studierender, der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der oder dem Aufsichtführenden nach Abmahnung von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Leistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(6) Der Prüfungsausschuss kann von der oder dem Studierenden eine Versicherung an Eides Statt verlangen, dass die Prüfungsleistung von ihr oder ihm selbständig und ohne unzulässige fremde Hilfe erbracht worden ist. Wer vorsätzlich einen Täuschungsversuch gemäß Abs. 4 unternimmt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten ist die Kanzlerin oder der Kanzler.

Im Falle eines mehrfachen oder sonstigen schwerwiegenden Täuschungsversuches kann die Studierende oder der Studierende zudem exmatrikuliert werden.

§ 21 Nachteilsausgleich, Studierende in besonderen Situationen

(1) Die besonderen Belange behinderter und chronisch kranker Studierender zur Wahrung ihrer Chancengleichheit sind zu berücksichtigen. Macht die oder der Studierende durch die Vorlage eines geeigneten Nachweises, insbesondere einer ärztlichen Stellungnahme glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, an einer Prüfung in der vorgesehenen Form oder in dem vorgesehenen Umfang teilzunehmen, gestattet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der oder dem Studierenden auf Antrag, gleichwertige Leistungen in einer anderen angemessenen Form oder Dauer zu erbringen. Bei Entscheidungen nach Satz 2 wird die oder der Beauftragte für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung nach Maßgabe des § 62b Abs. 2 HG beteiligt.

(2) Die besonderen Belange behinderter und chronisch kranker Studierender zur Wahrung ihrer Chancengleichheit sind über Abs. 1 hinaus gleichermaßen für die Erbringung von Studienleistungen zu berücksichtigen. Der Prüfungsausschuss legt auf Antrag der oder des Studierenden von dieser Prüfungsordnung abweichende Regelungen unter Berücksichtigung des Einzelfalls fest.

(3) Für Studierende, für die die Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes gelten oder für die die Fristen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) über die Elternzeit greifen, legt der Prüfungsausschuss die in dieser Prüfungsordnung geregelten Prüfungsbedingungen (insbesondere Bearbeitungszeiten) auf Antrag der oder des Studierenden unter Berücksichtigung des Einzelfalls fest.

(4) Für Studierende, die nachweisen, dass sie Kinder im Sinne des § 25 Abs. 5 BAföG pflegen und erziehen oder

die Ehegattin oder den Ehegatten, die eingetragene Lebenspartnerin oder den eingetragenen Lebenspartner oder Verwandte in gerader Linie oder Verschwägerter ersten Grades pflegen, legt der Prüfungsausschuss die in dieser Prüfungsordnung geregelten Bearbeitungszeiten, Fristen und Termine auf Antrag der oder des Studierenden unter Berücksichtigung von Ausfallzeiten durch diese Pflege und unter Berücksichtigung des Einzelfalls fest.

§ 22

Bestehen und Nichtbestehen der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die oder der Studierende alle nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung vorgesehenen Modulprüfungen sowie die Masterarbeit gemäß § 18 erfolgreich absolviert und die für den Studiengang vorgeschriebenen Credits erworben hat.

(2) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn:

- eine geforderte Prüfungsleistung gemäß Abs. 1 nicht erfolgreich absolviert wurde
- und eine Wiederholung dieser Prüfungsleistung gemäß § 19 nicht mehr möglich ist.

(3) Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, wird vom Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Studierenden und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erfolgreich absolvierten Prüfungen, deren Noten und die erworbenen Credits ausweist und deutlich macht, dass die Masterprüfung endgültig nicht bestanden worden ist.

§ 23

Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Prüfungsnoten

(1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen werden von den Prüferinnen und Prüfern folgende Noten (Grade Points) festgesetzt. Zwischenwerte sollen eine differenzierte Bewertung der Prüfungsleistungen ermöglichen.

1,0 oder 1,3 = sehr gut
(eine hervorragende Leistung)

1,7 oder 2,0 oder 2,3 = gut
(eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)

2,7 oder 3,0 oder 3,3 = befriedigend
(eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)

3,7 oder 4,0 = ausreichend
(eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)

5,0 = nicht ausreichend
(eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt)

(2) Wird eine Prüfung von mehreren Prüferinnen oder Prüfern bewertet, ist die Note das arithmetische Mittel der Einzelnoten. Bei der Bildung der Note wird nur die erste

Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Note lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5
= sehr gut

bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5
= gut

bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5
= befriedigend

bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0
= ausreichend

bei einem Durchschnitt ab 4,1
= nicht ausreichend.

(3) Eine Prüfung ist bestanden, wenn sie mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet wurde. Eine Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn sie mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde und alle Wiederholungsmöglichkeiten gemäß § 19 ausgeschöpft sind.

§ 24

Modulnoten

(1) Ein Modul ist bestanden, wenn alle diesem Modul zugeordneten Leistungen erbracht und die Modulprüfung mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. Jede zugeordnete Leistung muss mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sein.

(2) Besteht eine Modulprüfung aus einer einzigen Prüfungsleistung, so ist die erzielte Note gleichzeitig die erzielte Note der Modulprüfung.

(3) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Teilleistungen, ist in dieser Prüfungsordnung das relative Gewicht der Teilleistung anzugeben.

§ 25

Bildung der Gesamtnote

(1) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem mit Credits gewichteten arithmetischen Mittel aus

- den fachspezifischen Modulnoten und
- der Note für die Masterarbeit.

Unbenotete Leistungen (z. B. Praktika, ohne Note anerkannte Leistungen) werden bei der Berechnung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

(2) Dabei wird jeweils nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Im Übrigen gilt § 23 entsprechend.

(3) Wurde die Masterarbeit mit 1,0 bewertet und ist die Gesamtnote 1,3 oder besser, wird im Zeugnis gemäß § 27 Abs. 1 das Gesamtprädikat „mit Auszeichnung bestanden“ vergeben.

§ 26

Zusatzprüfungen

(1) Die oder der Studierende kann sich unbeschadet des § 12 Abs. 1 nach Maßgabe freier Kapazitäten über den Pflicht- und den Wahlpflichtbereich hinaus in weiteren Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzprüfungen).

(2) Das Ergebnis einer solchen Zusatzprüfung wird bei der Feststellung von Modulnoten und der Gesamtnote nicht mitberücksichtigt.

§ 27 Zeugnis und Diploma Supplement

(1) Hat die oder der Studierende die Masterprüfung bestanden, erhält sie oder er ein Zeugnis in deutscher Sprache. Das Zeugnis enthält folgende Angaben:

- Name der Universität und Bezeichnung der Fakultät,
- Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort und Geburtsland der oder des Studierenden,
- Bezeichnung des Studiengangs,
- die Bezeichnungen und Noten der absolvierten Module mit den erworbenen Credits,
- das Thema und die Note der Masterarbeit mit den erworbenen Credits,
- Gesamtnote mit den insgesamt erworbenen Credits,
- auf Antrag der oder des Studierenden die bis zum Abschluss des Masterstudiums benötigte Fachstudien-dauer,
 - auf Antrag der oder des Studierenden die Ergebnisse der gegebenenfalls absolvierten Zusatzprüfungen gemäß § 26,
- das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfung erbracht wurde,
- die Unterschriften der oder des Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses
 - und das Siegel der Universität.

Als Anlage zum Zeugnis kann das Transcript of Records erstellt werden. Das Transcript of Records enthält sämtliche Prüfungen einschließlich der Prüfungsnoten.

(2) Mit dem Abschlusszeugnis wird der Absolventin oder dem Absolventen durch die Universität ein Diploma Supplement in deutscher Sprache ausgehändigt. Das Diploma Supplement enthält

- persönliche Angaben wie im Zeugnis (siehe Abs. 1)
- allgemeine Hinweise zur Art des Abschlusses,
- Angaben zu der den Abschluss verleihenden Universität,
- Angaben zu den dem Abschluss zugrundeliegenden Studieninhalten, dem Studienverlauf und den mit dem Abschluss erworbenen Kompetenzen sowie Informationen zu den erbrachten Leistungen, zum Bewertungssystem sowie zum Leistungspunktesystem.

Dem Diploma Supplement wird eine Bewertung der Gesamtnote gemäß ECTS mit der Angabe angefügt, wieviel Prozent der Absolventinnen und Absolventen innerhalb der Fakultät in den letzten vier abgeschlossenen Semestern diesen Masterstudiengang mit der Gesamtnote „sehr gut“, „gut“, „befriedigend“ oder „ausreichend“ abgeschlossen haben.

Das Diploma Supplement trägt das gleiche Datum wie das Zeugnis.

(3) Mit dem Zeugnis und dem Diploma Supplement erhält die oder der Studierende eine englischsprachige Übersetzung.

§ 28 Masterurkunde

(1) Nach bestandener Masterprüfung wird der Absolventin oder dem Absolventen gleichzeitig mit dem Zeugnis eine Masterurkunde ausgehändigt. Die Urkunde weist den verliehenen Mastergrad nach § 4 aus und trägt das Datum des Zeugnisses.

(2) Die Urkunde wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät für Geisteswissenschaften unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Duisburg-Essen versehen.

(3) § 27 Abs. 3 gilt entsprechend.

III. Schlussbestimmungen

§ 29 Ungültigkeit der Masterprüfung, Aberkennung des Mastergrades

(1) Hat die oder der Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die oder der Studierende täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Vor einer Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Sämtliche unrichtigen Prüfungszeugnisse sind einzuziehen und gegebenenfalls durch neue Zeugnisse zu ersetzen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach dem Zeitpunkt der Gradverleihung ausgeschlossen.

(5) Ist die Prüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, ist der verliehene Grad abzuerkennen und die ausgehändigte Urkunde einzuziehen.

§ 30 Einsicht in die Prüfungsarbeiten

(1) Den Studierenden wird auf Antrag nach einzelnen Prüfungen Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten

gewährt. Der Antrag muss binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses gestellt werden. Näheres regelt der Prüfungsausschuss.

(2) Prüfungsentscheidungen sind isoliert anfechtbar.

**§ 31
Führung der Prüfungsakten,
Aufbewahrungsfristen**

(1) Die Prüfungsakten werden elektronisch geführt.

a) Nachfolgende Daten werden elektronisch gespeichert:

- Name, Vorname, Matrikelnummer, Geburtsdatum, Geburtsort und Geburtsland
- Studiengang
- Studienbeginn
- Prüfungsleistungen
- Anmeldedaten, Abmeldedaten, Prüfungsrücktritte
- Datum des Studienabschlusses
- Datum der Aushändigung des Zeugnisses.

b) Nachfolgende Dokumente werden in Papierform geführt:

- Masterarbeit
- Zeugnis
- Urkunde
- Prüfungsarbeiten
- Prüfungsprotokolle
- Widersprüche und Zulassungsanträge
- Atteste und Anerkennungsanträge.

(2) Die Archivierung und insbesondere die Aufbewahrungsfristen richten sich nach der jeweils maßgeblichen Archivierungsordnung.

(3) Die Archivierung der nach Abs. 2 aufbewahrten Akten erfolgt durch den Bereich Prüfungswesen.

**§ 32
In-Kraft-Treten und Veröffentlichung**

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsanzeiger - Amtlichen Mitteilungen der Universität Duisburg-Essen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse der Fakultätsräte der Fakultät für Gesellschaftswissenschaften vom 08.07.2020 und der Fakultät für Geisteswissenschaften vom 15.07.2020.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,

2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,

3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt oder

4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Duisburg und Essen, den 14. August 2020

Für den Rektor
der Universität Duisburg-Essen
Der Kanzler
Jens Andreas Meinen

Anlage 1: ¹

a) Studienplan für den Masterstudiengang Theorie des Sozialen für Studierende mit dem Einstiegsschwerpunkt Soziologie (Vollzeitstudium)

Modulcode	Modulbezeichnung	Pflicht/Wahlpflicht (P/WP) (bezogen auf das Modul)	ECTS pro Modul	Fachsemester	Titel der Lehrveranstaltungen im Modul (optional)	Pflicht/Wahlpflicht (P/WP) (bezogen auf die Lehrveranstaltung innerhalb des Moduls)	Veranstaltungsart	SWS pro Lehrveranstaltung	Teilnahmevoraussetzung zur Prüfung	Prüfung
	Grundmodul Soziologie: Soziologische Theorien*	(P)	16	1	Einführung in die soziologischen Theorien	(P)	Vorlesung/E-Learning	2	Keine	Hausarbeit
				1	Vertiefte Theorieausbildung	(P)	Seminar	2		
				1	Theoretische Soziologie	(P)	Vorlesung	2		
	Kernmodul P1: Strukturen des Sozialen	(P)	12	1	Intersubjektivität	(P)	Projektseminar	2	Keine	Hausarbeit
				1	Sozialontologie	(P)	Projektseminar	2		
	Kernmodul P2: Normative Dimensionen des Sozialen	(P)	12	2	Seminar 1	(P)	Seminar	2	Keine	Hausarbeit (im 3. FS)
				2	Seminar 2	(P)	Seminar	2		

	Kernmodul S1: Wissenschafts- theorie	(P)	12	2	Wissenschaftstheoretische Voraussetzungen soziologischer Forschung	(P)	Seminar	2	Keine	Hausarbeit
				2	Theoriebildung	(P)	Seminar	2		
	Kernmodul S2: Globalität	(P)	12	2	Seminar 1 (aus dem Lehrangebot des Moduls im jeweiligen Semester auszuwählen)	(P)	Seminar	2	Keine	Hausarbeit (im 3. FS)
				2	Seminar 2 (aus dem Lehrangebot des Moduls im jeweiligen Semester auszuwählen)	(P)	Seminar	2		
	Interdisziplinäres Modul	(P)	20	2	Interdisziplinäres Seminar	(P)	Seminar	2	Keine	Mündliche Prüfung (im 3. FS)
				3	Ergänzungsveranstaltung	(WP)	Seminar	2		
				3	Seminar aus der Philosophie	(P)	Seminar	2		
				3	Seminar aus der Soziologie	(P)	Seminar	2		
	Masterarbeit-Orientierungsmodul	(P)	6	3	Selbststudium	(P)			Keine	

	Masterarbeit		(30)	4	Masterarbeit	Grundmodule Theoretische & Praktische Philosophie sowie Kern- module P1 & S1 <i>oder</i> Grundmodul Soziologie so- wie Kernmo- dule S1 & P1	Masterarbeit
	Summe Credits		120				

* In diesem Modul ist eine Studienleistung zu erbringen. Sie wird nach Form und Umfang im Modulhandbuch beschrieben. Sie ist keine Teilnahmevoraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung.

Anlage 1:

a) Studienplan für den Masterstudiengang Theorie des Sozialen für Studierende mit dem Einstiegsschwerpunkt Soziologie (Teilzeitstudium)

Modulcode	Modulbezeichnung	Pflicht/Wahlpflicht (P/WP) (bezogen auf das Modul)	ECTS pro Modul	Fachsemester	Titel der Lehrveranstaltungen im Modul (optional)	Pflicht/Wahlpflicht (P/WP) (bezogen auf die Lehrveranstaltung innerhalb des Moduls)	Veranstaltungsart	SWS pro Lehrveranstaltung	Teilnahmevoraussetzung zur Prüfung	Prüfung
	Grundmodul Soziologie: Soziologische Theorien*	(P)	16	1	Einführung in die soziologischen Theorien	(P)	Seminar/E-Learning	2	Keine	Hausarbeit
				1	Vertiefte Theorieausbildung	(P)	Seminar	2		
				1	Theoretische Soziologie	(P)	Vorlesung	2		
	Kernmodul P1: Strukturen des Sozialen	(P)	12	2	Intersubjektivität	(P)	Projektseminar	2	Keine	Hausarbeit
				2	Sozialontologie	(P)	Projektseminar	2		
	Kernmodul P2: Normative Dimensionen des Sozialen	(P)	12	4	Seminar 1	(P)	Seminar	2	Keine	Hausarbeit
				4	Seminar 2	(P)	Seminar	2		

	Kernmodul S1: Wissenschafts- theorie	(P)	12	3	Wissenschaftstheoretische Voraussetzungen soziologischer Forschung	(P)	Seminar	2	Keine	Hausarbeit
				3	Theoriebildung	(P)	Seminar	2		
	Kernmodul S2: Globalität	(P)	12	5	Seminar 1 (aus dem Lehrangebot des Moduls im jeweiligen Semester auszuwählen)	(P)	Seminar	2	Keine	Hausarbeit
				5	Seminar 2 (aus dem Lehrangebot des Moduls im jeweiligen Semester auszuwählen)	(P)	Seminar	2		
	Interdisziplinäres Modul	(P)	20	6	Interdisziplinäres Seminar	(P)	Seminar	2	Keine	Mündliche Prüfung (im 7. FS)
				6	Ergänzungsveranstaltung	(P)	Seminar	2		
				7	Seminar aus der Philosophie	(P)	Seminar	2		
				7	Seminar aus der Soziologie	(P)	Seminar	2		
	Masterarbeit-Orientierungsmodul	(P)	6	6	Selbststudium	(P)			Keine	

	Masterarbeit		(30)	7	Masterarbeit	Grundmodule Theoretische & Praktische Philosophie sowie Kern- module P1 & S1 <i>oder</i> Grundmodul Soziologie so- wie Kernmo- dule S1 & P1	Masterarbeit
	Summe Credits		120				

* In diesem Modul ist eine Studienleistung zu erbringen. Sie wird nach Form und Umfang im Modulhandbuch beschrieben. Sie ist keine Zulassungsvoraussetzung für die Teilnahme an der Modulprüfung.

Anlage 2: ²

a) Studienplan für den Masterstudiengang Theorie des Sozialen für Studierende mit dem Einstiegsschwerpunkt Philosophie (Vollzeitstudium)

Modulcode	Modulbezeichnung	Pflicht/Wahlpflicht (P/WP) (bezogen auf das Modul)	ECTS pro Modul	Fachsemester	Titel der Lehrveranstaltungen im Modul (optional)	Pflicht/Wahlpflicht (P/WP) (bezogen auf die Lehrveranstaltung innerhalb des Moduls)	Veranstaltungsart	SWS pro Lehrveranstaltung	Teilnahmevoraussetzung zur Prüfung	Prüfung
	Grundmodul Theoretische Philosophie	(P)	8	1	Philosophische Anthropologie	(P)	Vorlesung	2	Keine	Klausur
				1	Aufbaukurs Philosophie der Person	(P)	Aufbaukurs	2		
	Grundmodul Praktische Philosophie	(P)	8	1	Politische-, Rechts- und Sozialphilosophie	(P)	Vorlesung	2	Keine	Klausur
				1	Aufbaukurs Normative Ethik	(P)	Aufbaukurs	2		
	Kernmodul P1: Strukturen des Sozialen	(P)	12	2	Intersubjektivität	(P)	Projektseminar	2	Keine	Hausarbeit
				2	Sozialontologie	(P)	Projektseminar	2		
	Kernmodul P2: Normative Dimensionen des Sozialen	(P)	12	2	Seminar 1	(P)	Seminar	2	Keine	Hausarbeit (im 3. FS)
				2	Seminar 2	(P)	Seminar	2		

	Kernmodul S1: Wissenschafts- theorie	(P)	12	1	Wissenschaftstheoretische Voraussetzungen soziologischer Forschung	(P)	Seminar	2	Keine	Hausarbeit
				1	Theoriebildung	P	Seminar	2		
	Kernmodul S2: Globalität	(P)	12	2	Seminar 1	(P)	Seminar	2	Keine	Hausarbeit (im 3. FS)
				2	Seminar 2	(P)	Seminar	2		
	Interdisziplinäres Modul	(P)	20	2	Interdisziplinäres Seminar	(P)	Seminar	2	Keine	Mündliche Prüfung (im 3. FS)
				3	Ergänzungsveranstaltung	(P)	Seminar	2		
				3	Seminar aus der Philosophie	(P)	Seminar	2		
				3	Seminar aus der Soziologie	(P)	Seminar	2		
	Masterarbeit-Orientierungsmodul	(P)	6	3	Selbststudium	(P)			Keine	

	Masterarbeit		(30)	4	Masterarbeit	Grundmodule Theoretische & Praktische Philosophie sowie Kern- module P1 & S1 <i>oder</i> Grundmodul Soziologie so- wie Kernmo- dule S1 & P1	Masterarbeit
	Summe Credits		120				

Anlage 2:

a) Studienplan für den Masterstudiengang Theorie des Sozialen für Studierende mit dem Einstiegsschwerpunkt Philosophie (Teilzeitstudium)

Modulcode	Modulbezeichnung	Pflicht/Wahlpflicht (P/WP) (bezogen auf das Modul)	ECTS pro Modul	Fachsemester	Titel der Lehrveranstaltungen im Modul (optional)	Pflicht/Wahlpflicht (P/WP) (bezogen auf die Lehrveranstaltung innerhalb des Moduls)	Veranstaltungsart	SWS pro Lehrveranstaltung	Teilnahmevoraussetzung zur Prüfung	Prüfung
	Grundmodul Theoretische Philosophie	(P)	8	1	Philosophische Anthropologie	(P)	Vorlesung	2	Keine	Klausur
				1	Aufbaukurs Philo- sophie der Person	(P)	Aufbaukurs	2		
	Grundmodul Praktische Phi- losophie	(P)	8	1	Politische-, Rechts- und Sozialphiloso- phie	(P)	Vorlesung	2	Keine	Klausur
				1	Aufbaukurs Norma- tive Ethik	(P)	Aufbaukurs	2		
	Kernmodul P1: Strukturen des Sozialen	(P)	12	2	Intersubjektivität	(P)	Projektse- minar	2	Keine	Hausarbeit
				2	Sozialontologie	(P)	Projektse- minar	2		
	Kernmodul P2: Normative Di- mensionen des Sozialen	(P)	12	4	Seminar 1	(P)	Seminar	2	Keine	Hausarbeit
				4	Seminar 2	(P)	Seminar	2		

	Kernmodul S1: Wissenschafts- theorie	(P)	12	3	Wissenschaftstheoretische Voraussetzungen soziologischer Forschung	(P)	Seminar	2	Keine	Hausarbeit
				3	Theoriebildung	(P)	Seminar	2		
	Kernmodul S2: Globalität	(P)	12	5	Seminar 1	(P)	Seminar	2	Keine	Hausarbeit
				5	Seminar 2	(P)	Seminar	2		
	Interdisziplinäres Modul	(P)	20	6	Interdisziplinäres Seminar	(P)	Seminar	2	Keine	Mündliche Prüfung (im 7. FS)
				6	Ergänzungsveranstaltung	(P)	Seminar	2		
				7	Seminar aus der Philosophie	(P)	Seminar	2		
				7	Seminar aus der Soziologie	(P)	Seminar	2		
	Masterarbeit-Orientierungsmodul	(P)	6	6	Selbststudium	(P)			Keine	
	Masterarbeit		(30)	7	Masterarbeit				Grundmodule Theoretische & Praktische Philosophie sowie Kernmodule P1 & S1 <i>oder</i> Grundmodul	Masterarbeit

						Soziologie so- wie Kernmo- dule S1 & P1	
	Summe Credits		120				

Anlage 3: Modulinhalte und Qualifikationsziele

Modul 1 Grundmodul Theoretische Philosophie

Inhalte:

- Zentrale Probleme der Theoretischen Philosophie und deren Behandlung durch wichtige Personen der Philosophiegeschichte.

Lern-/Kompetenzziele:

- Die Studierenden kennen die Grundlagen und die zentralen Fragestellungen in der theoretischen Philosophie (Erweiterte Sachkompetenz).
- Sie kennen die systematischen Problemstellungen und philosophiehistorischen Grundlagen der philosophischen Anthropologie und der Philosophie der Person.
- Die Studierenden können unterschiedliche Problemlösungsansätze qualifiziert einordnen und beurteilen (erweiterte hermeneutische Kompetenz).
- Sie sind weiterhin in der Lage, mit dem semantischen Feld von Grundbegriffen der philosophischen Anthropologie sowie der Philosophie der Person eigenständig umzugehen, damit zusammenhängende Problemstellungen zu identifizieren und ihre Überlegungen angemessen schriftlich zu präsentieren (erweiterte Begriffs-, Argumentations- und Präsentationskompetenzen).

Modul 2 Grundmodul Praktische Philosophie

Inhalte:

- Zentrale Probleme der Praktischen Philosophie und deren Behandlung durch wichtige Personen der Philosophiegeschichte.

Lern-/Kompetenzziele:

- Die Studierenden kennen die Grundlagen und die zentralen Fragestellungen in der Praktischen Philosophie und die systematischen Problemstellungen und philosophiehistorischen Grundlagen der Politischen, Rechts- und Sozialphilosophie sowie der normativen Ethik (erweiterte Sachkompetenz).
- Die Studierenden können unterschiedliche Problemlösungsansätze qualifiziert einordnen und beurteilen (erweiterte hermeneutische Kompetenz).
- Sie sind weiterhin in der Lage, mit dem semantischen Feld von Grundbegriffen der Politischen, Rechts- und Sozialphilosophie sowie der normativen Ethik eigenständig umzugehen, damit zusammenhängende Problemstellungen zu identifizieren und ihre Überlegungen angemessen schriftlich zu präsentieren (erweiterte Begriffs-, Argumentations- und Präsentationskompetenzen).

Modul 3 Grundmodul Soziologie: Soziologische Theorien

Inhalte:

- Zentrale Probleme der Soziologie

Lern-/Kompetenzziele:

- Die Studierenden lernen klassische und aktuelle soziologische Theorien mit Blick auf ihren historischen Kontext und ihre jeweiligen Möglichkeiten, aber auch Grenzen soziologischen Verstehens und Erklärens kennen.
- Vertiefung und Erweiterung des theoretischen Wissens am Beispiel konkreter Probleme theoretischen und gegenstandsbezogenen Forschens.
- Einarbeitung in aktuelle Entwicklungen soziologischer Theoriebildung.

- Erarbeitung konkreter Forschungsgebiete der allgemeinen und der speziellen Soziologie. Die Studierenden lernen, wie vor dem Hintergrund des aktuellen Standes der Forschung theoretisch und methodisch kontrolliert Forschungsfragen entwickelt und beantwortet werden. Die Studierenden lernen die gegenstandsbezogenen Diskurse und Forschungen kritisch zu reflektieren.

Modul 4 Kernmodul S1: Wissenschaftstheorie

Inhalte:

Zentrale Probleme der Wissenschaftstheorie

Lern-/Kompetenzziele:

- Die Studierenden kennen die zentralen wissenschaftstheoretischen und wissenschafts-soziologischen Grundlagen sozialwissenschaftlicher Forschung.
- Sie können vorhandene soziologische Theorien in ihrem Erklärungsanspruch und ihrer Erklärungsreichweite kritisch beurteilen und verfügen über die Kompetenz, den spezifischen Einfluss theoretischer Konzepte auf empirische Forschungsdesigns und empirischer Befunde auf soziologische Theoriebildung analysieren und produktiv nutzen zu können.

Modul 5 Kernmodul P1: Strukturen des Sozialen

Inhalte:

- Zentrale Probleme der sozialen Interaktion und der Sozialontologie

Lern-/Kompetenzziele:

- Studierende besitzen ein vertieftes Verständnis der Themenbereiche soziale Interaktion und Sozialontologie (vertiefte Sachkompetenz).
- Sie erweitern ihre Fähigkeiten, Antworten auf die zentralen Fragen nach der Struktur der Empathie und der geteilten Intentionalität sowie nach dem Wesen sozialer Tatsachen und sozialer Entitäten differenziert zu vertreten und zu kritisieren (vertiefte hermeneutische und kritische Kompetenzen).
- Sie lernen exemplarische Vertreter neuer Konzeptionen des gemeinsamen Fühlens, des kollektiven Handelns und sozialer Arten kennen und kritisch zu beurteilen. Sie setzen sich auch vertieft mit methodologischen Zugängen wie dem sozialen Konstruktivismus auseinander (vertiefte hermeneutische und evaluative Kompetenzen).
- Die Studierenden sind in der Lage, sich an der aktuellen wissenschaftlichen Forschung zu beteiligen (basale Forschungskompetenz).
- Sie können den aktuellen Forschungsstand zu einer konkreten Frage prägnant darstellen.

Modul 6 Kernmodul S2: Globalität

Inhalte:

- Zentrale Probleme der Globalisierungs- und Transnationalisierungsforschung

Lern-/Kompetenzziele:

- Die Studierenden erwerben interdisziplinäre Kompetenz, wissenschaftliches Arbeiten, insbesondere die Anwendung von Methoden der empirischen Sozialforschung.
- Sie erlernen, sich eigenständig in ein neues Themenfeld einzuarbeiten, Wissen fach- und forschungsrelevant einzuordnen sowie komplexe Aufgaben zu verstehen, zu bearbeiten und zu lösen.

Modul 7 Kernmodul P2: Normative Dimensionen des Sozialen

Inhalte:

- Zentrale Probleme moralischer, rechtlicher und politischer Normativität

Lern-/Kompetenzziele:

- Es werden vertiefte Kenntnisse in denjenigen Bereichen der Praktischen Philosophie erworben, die eine spezifisch soziale Dimension besitzen.
- Studierende besitzen ein vertieftes Verständnis alltäglicher normativer Phänomene, die sich in sozialen Emotionen niederschlagen. Wie sind Emotionen wie Schuld, Scham, Empörung, Übelnehmen, Achtung und Bewunderung zu verstehen. Welche normativen Phänomene setzen sie voraus?
- Sie erweitern ihre Fähigkeiten, Antworten auf die zentralen Fragen nach der Begründung sozialer und rechtlicher Normen differenziert zu vertreten und zu kritisieren (vertiefte hermeneutische und kritische Kompetenzen).
- Sie lernen exemplarische Vertreter neuer Konzeptionen moralischer, rechtlicher und politischer Normativität sowie neuere Antworten auf ethische Herausforderungen kennen und kritisch zu beurteilen, die durch die technische Veränderung der Sozialität entstehen (vertiefte hermeneutische und evaluative Kompetenzen).
- Die Studierenden sind in der Lage, sich an der aktuellen wissenschaftlichen Forschung zu beteiligen (basale Forschungskompetenz).
- Sie können den aktuellen Forschungsstand zu einer konkreten Frage prägnant darstellen.

Modul 8 Interdisziplinäres Modul

Inhalte:

- Zentrale Probleme im Schnittfeld von Philosophie und Soziologie

Lern-/Kompetenzziele:

- Die Studierenden sind in der Lage, philosophische und soziologische Zugänge zu sozialen Phänomenen begrifflich und explanativ zueinander in Beziehung zu setzen und zu integrieren (erweiterte Sachkompetenz).
- Die Studierenden haben einen Einblick in Diskussionen über soziale Phänomene in weiteren Disziplinen (erweiterte Sachkompetenz).
- Die Studierenden können komplexe soziologische und philosophische Positionen zu einzelnen Fragen historisch und argumentativ einordnen (erweiterte hermeneutische Kompetenz).
- Sie sind in der Lage, wichtige soziale Phänomene analytisch zu durchdringen (erweiterte analytische Kompetenz).
- Sie können den aktuellen Forschungsstand zu einer aus philosophischer wie aus soziologischer Sicht wichtigen konkreten Frage prägnant darstellen.
- Die Studierenden sind in der Lage, sich an der aktuellen wissenschaftlichen Forschung auf eine besondere Weise zu beteiligen, die durch ihre Integration philosophischer und soziologischer Perspektiven ermöglicht wird (besondere Forschungskompetenz).

Modul 9 Masterarbeit-Orientierungsmodul

Inhalte:

- Zentrale Probleme der Sozialität

Lern-/Kompetenzziele:

- Die Studierenden kennen Forschungsmethoden sowie deren methodologische Begründungszusammenhänge und können auf dieser Grundlage Forschungsergebnisse rezipieren.

- Sie haben vertiefte Kenntnisse über den Aufbau und Ablauf von Forschungsprojekten.
- Sie sind in der Lage eigene Forschungsfragen zu artikulieren und den Forschungsstand zu entsprechenden Fragen zu sichten und darzustellen.

Modul 10 Masterarbeit

Inhalte:

Entfällt.

Lern-/Kompetenzziele:

- Die Studierenden können innerhalb einer vorgegebenen Frist selbstständig eine wissenschaftliche Aufgabenstellung lösen und ihre Ergebnisse angemessen darstellen.
- Sie wenden wissenschaftliche Arbeitstechniken an: sie können sich erforderliche theoretische Hintergründe anhand von Fachliteratur erarbeiten und auf dieser Grundlage Forschungsergebnisse rezipieren.
- Sie können ihre vertieften fachlichen und methodischen Kompetenzen anwenden.
- Sie sind in der Lage, Forschungsergebnisse größeren Umfangs und höherer Komplexität wissenschaftlich zu erarbeiten und adäquat schriftlich zu präsentieren.

¹ Anlage 1a / Studienplan (Vollzeitstudium) und Studienplan (Teilzeitstudium) wird Wortlaut ersetzt durch erste Änderungsordnung vom 20.08.2021 (Verköndungsanzeiger Jg. 19, 2021 S. 887 / Nr. 125), in Kraft getreten am 23.08.2021

² Anlage 2a / Studienplan (Vollzeitstudium) und Studienplan (Teilzeitstudium) wird Wortlaut ersetzt durch erste Änderungsordnung vom 20.08.2021 (Verköndungsanzeiger Jg. 19, 2021 S. 887 / Nr. 125), in Kraft getreten am 23.08.2021